

Satzungsabschrift des Vereins Maninoy Patenschaft Philippinen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ‚Maninoy Patenschaft Philippinen‘. Das Kürzel des Vereins ist ‚Maninoy‘. Maninoy bedeutet ‚Pate‘ auf philippinisch.
- (2) Sitz des Vereins ist Pfaffenhofen an der Ilm.
- (3) Der Verein beabsichtigt die Eintragung ins Vereinsregister und führt sodann den Zusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verein

- (1) Das Hauptziel des Vereins ist die Förderung einer nachhaltigen und ökologischen Entwicklung auf den Philippinen. Ziel ist es dabei, eine nachhaltige, ökologisch orientierte und zukunftsfähige Gesellschaft auf den Philippinen zu erreichen, indem sich der Verein um einen weitestgehenden Bewusstseinswandel der Bevölkerung bemüht und in diesem Sinne informierend und praktisch tätig wird. Es sollen dabei Lösungen angestrebt werden, die soziale, ökologische, kulturelle und wirtschaftliche Aspekte integrieren und ein dauerhaftes Gleichgewicht zwischen diesen ermöglichen.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bildungs- und Beratungsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung sowie durch praxisorientierte Projektarbeit. Dabei stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - (a) „Hilfe zur Selbsthilfe“ für sozial benachteiligte Familien auf den Philippinen durch finanzielle Beihilfe für Schulbesuche und Lehrmittel.
Ziel ist es dabei, Kindern und Jugendlichen, deren Eltern nicht in der Lage sind, ihnen eine ausreichende Ausbildung zu gewährleisten, so zu fördern, dass sie durch ihre Ausbildung ein menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben führen können. Die Ausbildungsförderung wird dabei über Patenschaften verwirklicht.
 - (b) Errichtung und Förderung von Projekten zur Schaffung von Arbeitsplätzen
 - (c) Förderung von kulturellem Austausch durch Informationsseiten im Internet sowie Seminare und Vortragsveranstaltungen
- (3) Der Verein verfolgt damit Ziele des Umweltschutzes, der Entwicklungshilfe, sowie der Bildung und Erziehung.
- (4) Die Arbeit und Mittelverwendung vor Ort wird überwiegend von einheimischen Personen im Sinne des §57 AO sowie dem Vorstand durchgeführt. Aufgrund der erhöhten Nachweispflicht des Steuerpflichtigen bei einer Mittelverwendung im Ausland sind die Personen, die die Mittelverwendung überwachen und durchführen gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig und müssen jährliche Rechenschaftsberichte innerhalb 4 Monate nach Abschluss ihres Wirtschaftsjahres vorlegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins Maninoy Patenschaft Philippinen können werden:

(a) Einzelpersonen

(b) Körperschaften des öffentliche Rechts, Verbände und Organisationen.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist die Übernahme einer Patenschaft oder die Beteiligung an einer Patenschaft, wenn diese von mehreren Personen übernommen wird. Nur ordentliche Mitglieder besitzen ein einfaches Stimmrecht.

(3) Neben der ordentlichen Mitgliedschaft mit seinen Vereinsrechten und -pflichten gibt es auch die Möglichkeit einer reinen Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder unterstützen den Verein in der Wahrnehmung der Vereinsziele und durch den Mitgliedsbeitrag. Sie sind von sonstigen Rechten und Pflichten des Vereins entbunden.

(4) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(5) Aufnahme auf Antrag. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt ist spätestens 4 Wochen vor dem Tag des Austritts schriftlich zu erklären.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand bleibt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Zielen entgegenwirkt.

(3) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge

Die Beträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

(1) der Vorstand

(2) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Personen:

- (a) dem 1. Vorsitzenden
- (b) dem 2. Vorsitzenden
- (c) einem Schatzmeister
- (d) einem Schriftführer

(2) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer werden mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen von den anwesenden ordentlichen Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.

(4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

(5) Vereinsintern wird bestimmt, dass auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden die Vertretungsbefugnis auf den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer beschränkt wird.

(6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Nachgewiesene Aufwendungen können ersetzt werden.

(7) Der Vorstand kann jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

(8) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(9) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, hierzu gibt er sich eine Geschäftsordnung.

(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind; er beschließt in einfacher Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrags.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin mittels einfachem Brief oder E-Mail bekannt gegeben werden. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Beschlussfähigkeit tritt ein bei Anwesenheit bzw. schriftlicher Erklärung mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder.

(2) Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit nötig.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorsitzenden geleitet.

(4) Über die Versammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Antrag auf Auflösung kann entweder vom Vorstand gestellt werden oder in einer von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder unterzeichneten Eingabe beim Vorstand erreicht werden.

(2) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Pirapora e.V./Eine Welt Laden in 85276 Pfaffenhofen.

Die Satzung wurde errichtet am 9. Juli in IImmünster

Gründungsmitglieder:

Anton Dietrich _____

Maria Dietrich _____

Sabrina Dietrich _____

Marcus Furtmayr _____

Ute Dürr _____

Andrea Köppl _____

Clarita Dietrich _____

Andrea Moczko _____

Elisabeth Obermair _____

Anne Söhn _____

Wolfgang Ziegler _____

Michael Dietrich _____

Mario Dietrich _____